



Satzung

über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

vom 15. Juli 2010

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGvBl. S. 698), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Art. 10b Landkreis-Neugliederungsgesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juli folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beschlossen.

§ 1

Kostenersatz

Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG erhebt die Große Kreisstadt Dippoldiswalde Kostenersatz nach dieser Satzung.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sowie eines Gemeinkostensatzes ermittelt. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei der Erhebung des Kostenersatzes nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle Stunden aufzurunden ist.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten des in Anspruch genommenen Personals,
 2. dem Kilometersatz für das eingesetzte Fahrzeug und
 3. den Gemeinkosten der Verwaltung.

§ 4 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau.
- (3) Der Kostenersatz wird mit dem Zugang des Bescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 6 In-Kraft -Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dippoldiswalde, den 15. Juli 2010

Kerndt
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 158):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck in der Sächsischen Zeitung erfolgt am: 23. Juli 2010

Kerndt
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau
in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

K o s t e n v e r z e i c h n i s

I. Personelle Leistungen	Kosten je Stunde in EUR
Sachbearbeiter Brandschutz	17,00
befähigter Kamerad der Feuerwehr	17,00
II. Einsatz von Fahrzeugen	Kosten pro Kilometer in EUR
Stadtfahrzeug (derzeit Vw Polo)	0,50
MTF	0,70
III. Gemeinkosten der Verwaltung	Pauschalsatz in EUR
Kostensatz pro Brandverhütungsschau	57,00